

Förder-ABC

A B C D E F G H I K L M O R S U V W

A

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Regel:

Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) untersagt staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Die Kommission überprüft gemäß Art. 108 Abs. 1 AEUV fortlaufend die in den Mitgliedstaaten bestehenden Beihilferegulungen; Abs. 3 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Kommission rechtzeitig über die Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen zu informieren.

Mit der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) werden bestimmte staatliche Beihilfemaßnahmen, die einen spürbaren Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in Europa leisten, von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht freigestellt.

Anwendungsbereiche:

Die AGVO gilt für folgende Gruppen von Beihilfen:

- Regionalbeihilfen
- Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Form von Investitionsbeihilfen, Betriebsbeihilfen und Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen
- Umweltschutzbeihilfen
- Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation
- Ausbildungsbeihilfen
- Einstellungs- und Beschäftigungsbeihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen
- Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen
- Sozialbeihilfen für die Beförderung von Einwohnern entlegener Gebiete, Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen
- Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes
- Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen
- Beihilfen für lokale Infrastrukturen

AMS

Arbeitsmarktservice und Förderstelle

Anrechenbare (=förderungsfähige) Projektkosten

Jene Kosten, die entsprechend den jeweiligen Förderungsrichtlinien anerkannt werden. Nicht alle Kosten Ihres Projektes müssen förderungsfähig sein, um eine Förderung beantragen zu können.

AP

Aktionsprogramme der Europäischen Union (z.B. Horizon 2020, Erasmus+, LIFE, ...)

AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Beratung und Unterstützung für Neo-Exporteure und erfahrene Exporteure

B

Barwert

Das EU-Wettbewerbsrecht verlangt die Umrechnung jeder Förderung in ihren Wert bezogen auf den Zeitpunkt des Beginns des geförderten Projekts. Dieser rechnerische Wert heißt Förderungs-Barwert oder (Brutto-) Subventionsäquivalent.

Bottom-Up

Projektanstöße sollen von unten erfolgen

Businessplan

Geschäftsplan des kapitalsuchenden Unternehmens in dem Ziele, Strategie und Vorhaben aufgeführt und quantifiziert werden.

C

CIM

Computer Integrated Manufacturing

Clean Technologies

Projekte, die der Umstellung auf umweltverträgliche Produktionsverfahren bzw. Produkte dienen, wenn dadurch die gültigen gesetzlichen Bestimmungen für Immissionen, Emissionen, Abwasserreinigung, Luftverschmutzung etc. wesentlich unterschritten werden.

[>>> zum Seitenanfang](#)

D

"De minimis"-Regel

Eine De-minimis-Beihilfe, ein Begriff aus dem Subventionsrecht der EU, ist eine Beihilfe, die ein EU-Mitgliedstaat einem Unternehmen gewährt und deren Betrag als geringfügig anzusehen und daher nicht in Brüssel zu melden ist.

„De-minimis“-Beihilfen sind vom allgemeinen Beihilfenverbot der Europäischen Union ausgenommen, weil sie aufgrund ihrer Höhe keine wettbewerbsverzerrende Wirkung haben. Diese Erklärung dient zur Prüfung, ob ein Unternehmen eine (weitere) De-minimis-Beihilfe erhalten darf.

Nach der De-Minimis-Verordnung (EU) 1407/2013 darf ein Unternehmen inkl. aller mit ihm verbundenen Unternehmen (siehe unter V) unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren De-minimis-Förderungen bis derzeit max. 200.000 Euro pro Mitgliedsstaat erhalten.

Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Zuwendungen (z.B. Zuschüsse, geförderte Kredite, Haftungen, Nachlässe etc.), die als „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährten „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich. „De-minimis“-Förderungen können sowohl von Bundesförderungseinrichtungen (z.B. AWS, FFG, KPC, AMS, Ministerien etc.), Landesförderungsstellen (z.B. Landesabteilungen etc.) aber auch von Gemeinden vergeben werden. Sie müssen ausdrücklich als solche bezeichnet sein. Informationen dazu finden Sie üblicherweise in der Förderungszusage bzw. im Fördervertrag. Bei Bedarf fragen Sie bitte bei der entsprechenden Förderungsstelle nach.

E

EEN (Enterprise Europe Network)

Das Enterprise Europe Netzwerk umfasst 600 Partnerorganisationen in 54 Ländern. Die Hauptaufgabe des Netzwerks besteht in der Erschließung von Kooperationsmöglichkeiten im Segment der Technologie und Business-Services. Die typischen Kunden des EEN sind Unternehmen und Forschungseinrichtungen. Das Netzwerk funktioniert vorwiegend über strukturierte Profile in der Form "Suche/Biete".

In Österreich wird das EEN von Wirtschaftskammer Österreich und FFG koordiniert. Sowohl dort als auch in zahlreichen weiteren Organisationen finden Sie die EEN-Ansprechpartner innerhalb Österreichs. www.enterpriseeuropenetwork.at

EFRE

Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung, finanziert v.a. Infrastrukturmaßnahmen und produktive Investitionen in bestimmten Gebieten

(Strukturfondsgebieten)

ELER, Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Der ELER hat vier Schwerpunkte, die auch als Achsen bezeichnet werden:

- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Land- und Forstwirtschaft
- Verbesserung des Umwelt- und des Tierschutzes in der Landschaft
- Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft
- LEADER

EPPD

Einheitliches Programmplanungsdokument

ERP

European Recovery Programm, im Rahmen des Marshall-Planes zum Wiederaufbau Europas nach dem 2. Weltkrieg zur Verfügung gestellte Mittel

ESF

Der Europäische Sozialfonds, finanziert Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Dieser Fonds steht nur dem AMS zur Verfügung.

EUREKA

Europäische Forschungskooperation

EU-Strukturfonds

EFRE, ESF und Kohäsionsfonds sind spezielle Fonds der Europäischen Union um regionale und soziale Unterschiede auszugleichen.

EU-Wettbewerbsrecht

Rechtsgrundlage, die Schwerpunkte und Ausmaß der Wirtschaftsförderungen in den EU-Mitgliedsstaaten regelt.

F

F&E&I-Projekte

Forschung, Entwicklung und Innovation

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG), Sensengasse 1, 1090 Wien, T +43 (0)5 7755-0, F +43 (0)5 7755-97900, office@ffg.at,

www.ffg.at

FT FG-FÖRDERUNG

Richtlinien zur Förderung von Gründung und Aufbau junger innovativer technologierorientierter Unternehmen auf Basis des Forschungs- und Technologie-Förderungsgesetzes (FTFG)

G

Große Investitionsvorhaben

Nach den Leitlinien für Staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung sind Projekte, die ein Projektvolumen über 50 Mio. EUR aufweisen, sogenannte große Investitionsvorhaben. In diesem Fall gelten geringere als die allgemein vereinbarten wettbewerbsrechtlichen Höchstgrenzen.

[>>> zum Seitenanfang](#)

H

HORIZON 2020

EU-Programm für Forschung und Innovation ausgeschrieben von der Europäischen Union

I

Innovativer Unternehmensgründer

Als innovativer Unternehmensgründer wird eine Person bezeichnet, die in innovativen, technologieorientierten oder anderen zukunftsträchtigen Bereichen erstmals ein Unternehmen gründet und/oder mit seinen Produkten und Dienstleistungen eine wesentliche Verbesserung oder Neuerung gegenüber den Mitbewerbern in der jeweiligen Region schafft.

INTERREG 2014-2020

Die Europäische Union fördert über ihre Strukturpolitik die nachhaltige Entwicklung von Städten und Regionen und damit deren Wirtschaft, Infrastruktur sowie die soziale und ökologische Zukunftsfähigkeit.

J

JV

Joint Venture

[>>> zum Seitenanfang](#)

K

KMU

Kleine und mittlere Unternehmen ([Definition der EU-Kommission](#))

Kofinanzierung

Im Rahmen der Regionalförderung hat die EU keine eigenständigen Förderprogramme entwickelt, sondern beteiligt sich mit einem bestimmten Kofinanzierungssatz (meist 1:1) an nationalen Förderungsmaßnahmen (siehe Regionalförderung)

Kumulierung

Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

L

LEADER

Initiativen zur integrierten Entwicklung des ländlichen Raumes

LIFE (L'Instrument Financier pour l'Environnement)

Ein Finanzierungsinstrument der EU zur Förderung von Umweltmaßnahmen in der gesamten EU und in ausgewählten Kandidaten-, Beitritts- und Nachbarländern der EU.

M

MOEL

mittel- und osteuropäische Länder

O

ÖHT

Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH, Parkring 12 a, 1011 Wien, T +43 1 515 30-0, F +43 1 515 30-30, oeht@oeht.at, www.oeht.at

R

Regionalmanagement (RM)

Mit der Möglichkeit zur Gründung von Gesellschaften (ROG-Novelle seit 1.1.2012) erhielten die Regionalvorstände die Chance, eine Vielzahl von Organisationen in den jeweiligen Regionen unter ein gemeinsames Dach zu holen und damit ein umsetzungsstarkes regionales Management zu etablieren.

[>>> zum Seitenanfang](#)

S

Seed Capital Fonds

Förderung von Unternehmensgründungen

Seedfinancing

Finanzierung und Betreuung von jungen High-Tech-Unternehmen

Stille Beteiligung

Es wird zwischen atypisch stillen Beteiligungen und typisch stillen Beteiligungen differenziert. Während der typisch stille Gesellschafter nur am Gewinn des Unternehmens beteiligt ist und am Ende der Laufzeit seine Einlage zurück erhält, ist der atypisch stille Gesellschafter am Gewinn und am Verlust beteiligt und nimmt am Zuwachs des Firmenwerts und der stillen Reserven teil. Dem stillen Gesellschafter stehen erweiterte Mitsprache- und Kontrollrechte zu.

Subsidiarität

Förderungen der Europäischen Union werden nur als Anschlussförderung zu nationalen (z.B. österreichischen) Landes- und Bundesförderungen vergeben.

U

URBAN

EU-Gemeinschaftsinitiative, Maßnahmen für großstädtische Problemgebiete

V

Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen im Sinne der De-minimis-Verordnung sind solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens; ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;

ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, werden als ein verbundenes Unternehmen betrachtet. Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Verlorener Zuschuss

Barzuschuss, der nicht zurückbezahlt werden braucht

W

Wettbewerbskulisse

Nach den Bestimmungen des EG-Vertrages ist die Europäische Union ermächtigt, in jedem Mitgliedsstaat sogenannte Wettbewerbskulissen festzulegen. In diesen Gebieten dürfen unter erleichterten wettbewerbsrechtlichen Bedingungen staatliche Beihilfen an Unternehmen vergeben werden (z.B. höhere Fördersätze an kleinere und mittlere Betriebe, Investitionsbeihilfen an große Unternehmen).

[>>> zum Seitenanfang](#)

Stand: 27.03.2018